

1. Zu UVP - offizielle Pressemitteilung:

Bundeskartellamt hebt Verbot unverbindlicher Preisempfehlungen für Brillengläser wieder auf !

Das Bundeskartellamt hat mit sofortiger Wirkung das Verbot von unverbindlichen Preisempfehlungen (UVP) für Brillengläser wieder aufgehoben. Ein entsprechendes Verfahren wegen der unzulässigen Verwendung von UVP im Brillenglasbereich wurde eingestellt. Diese Entscheidung wurde dem Branchenverband Spectaris, der Carl Zeiss Vision sowie weiteren Herstellern von Brillenglas am 25. Mai 2010 bekannt gegeben.

Ab sofort ist es daher allen Herstellern von Brillenglas wieder gestattet, Preislisten mit UVP an ihre Kunden herauszugeben. Selbstverständlich sind die allgemeinen kartellrechtlichen Vorgaben nach wie vor zu beachten, insbesondere das Verbot, Druck oder Einfluss auf die Augenoptiker hinsichtlich der Einhaltung der UVP auszuüben.

Carl Zeiss Vision begrüßt die Aufhebung des UVP-Verbotes. Carl Zeiss Vision hat gegenüber dem Bundeskartellamt stets die Auffassung vertreten, dass die jahrzehntelang bewährte Praxis der UVP-Preislisten im Brillenglasbereich kartellrechtlich zulässig ist und positive Wirkungen für den Wettbewerb auf dem Brillenglasmarkt entfaltet. Da sich Carl Zeiss Vision vorbehaltlos zu der konsequenten Einhaltung des Kartellrechts bekennt, hat das Unternehmen zunächst die abweichende Auffassung des Bundeskartellamtes respektiert. Im Interesse eines fairen, kartellrechtskonformen Wettbewerbs zwischen den Herstellern von Brillenglas ist Carl Zeiss Vision daher im März 2009 der Aufforderung des Bundeskartellamtes, auf Preisempfehlungen für Brillengläser vorerst zu verzichten, nachgekommen und hat entsprechende Preislisten zuletzt nicht mehr verwendet.

2. Sachverhalt zum Bußgeldbescheid:

Am 10. Juni 2010 hat das Bundeskartellamt Bußgelder gegen die Carl Zeiss Vision GmbH und vier Wettbewerber wegen des Vorwurfs kartellrechtlicher Absprachen verhängt. Das Bundeskartellamt bezieht sich dabei auf Vorgänge aus den Jahren 2002 bis Mai 2008.

Die Carl Zeiss Vision GmbH hat beim Oberlandesgericht Düsseldorf Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt.

Carl Zeiss Vision teilt die Auffassung des Bundeskartellamtes nicht, dass die führenden Brillenglaserhersteller in Deutschland den Wettbewerb zum Erliegen gebracht hätten und dass Konsumenten oder Kunden ein Schaden entstanden sei.

Die den Medien und der Öffentlichkeit vermittelte Einschätzung, "Leidtragender" sei letzten Endes der Verbraucher gewesen, "an den diese Preissteigerungen weitergereicht wurden", entspricht nach Auffassung des Unternehmens nicht den Tatsachen.

Sowohl auf der Hersteller- als auch auf der Optikerebene herrscht scharfer Wettbewerb. Die Herstellerpreise für Brillengläser sinken seit Jahren kontinuierlich. Allein schon anhand der vielen Werbeaktionen sowie der teils erheblichen Preisspannen im Handel lässt sich erkennen, dass der Wettbewerb in Deutschland funktioniert. Das bestätigt auch das Bundeskartellamt, das selbst von einem "erheblichen Binnenwettbewerb" zwischen den führenden Brillenglasherstellern und "erheblichen Marktanteilsschwankungen" spricht. Etwaige Schadensersatzansprüche lassen sich aus dem laufenden Verfahren nicht ableiten. Weder den Optikern noch den Endkunden ist ein Schaden entstanden.

Carl Zeiss Vision bekennt sich uneingeschränkt zu fairem Wettbewerb. Wir werden in Zukunft noch schärfer darauf achten, dass alle Mitarbeiter sowohl die gesetzlichen Vorschriften als auch die verbindlichen unternehmensinternen Regeln ausnahmslos einhalten.

Jede Form von wettbewerbswidrigem Verhalten, also auch Preisabsprachen mit Wettbewerbern oder kartellrechtswidriges Verhalten, sind ausnahmslos inakzeptabel. Die Carl Zeiss Vision GmbH hat aus dem genannten Anlass die Mitarbeiter und Führungskräfte noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen.